

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse**

Den Ausschüssen werden die in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Aufgaben übertragen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten des Rates sowie der Bürgermeisterin nach der Gemeindeordnung (insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO) und der Hauptsatzung.

Der Bürgermeisterin obliegt ferner die Ausführung der vom Rat und den Ausschüssen beschlossenen Richtlinien.

### **Haupt- und Finanzausschuss**

Zuständigkeit gemäß GO und Hauptsatzung.

Vorberatung aller Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist.

Beratung oder Entscheidung von Angelegenheiten innerhalb der vom Rat aufgestellten Grundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind.

Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.

Entscheidung im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO.

Entscheidung über den Beschluss der Schulkonferenz zur Besetzung der Schulleitung gemäß § 61 SchG.

Entscheidung über grundsätzliche und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Feuerwehr, Abfallbeseitigung und Stadtreinigung.

Entscheidung über Vergaben in Zusammenhang mit städtischen Bauvorhaben und größeren Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren, soweit der Geschäftswert der Planungsleistungen 50.000 EURO übersteigt. Entscheidung über sonstige Vergaben, soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen.

Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachteraufträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 EURO soweit nicht Zuständigkeiten anderer Ausschüsse bestehen.

Vergabe von Gutachteraufträgen zu Gefährdungsabschätzungen sowie von Planungsaufträgen für Grünflächenarbeiten mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 EURO.

## **Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Standortmarketing und Feuerschutz**

Unterstützung und notwendige Koordinierung für alle arbeitsplatzsichernden und -fördernden Maßnahmen.

Vorbereitung und Vorberatung aller wirtschaftsfördernden Maßnahmen, insbesondere An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben, Gewerbeflächenbilanz.

Begleitung wichtiger Fragen des Standortmarketings und der Tourismusförderung.

Kenntnisnahme grundlegender Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und Qualifizierung

Kenntnisnahme wichtiger Themen der interkommunalen Kooperationen in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Standortmarketing

Mitwirkung bzw. Beratung in allen grundlegenden Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistung nach § 1 Abs. 1 FSHG NRW, insbesondere die Unterhaltung der Berufsfeuerwehr sowie der freiwilligen Feuerwehr, die Vorbereitungen für Schadens- und Großschadensereignisse nach § 22 Abs. 1 FSHG NRW, der vorbeugende Brandschutz nach §§ 5 ff FSHG NRW, der Erlass von Satzungen nach § 41 FSHG NRW, die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der privaten Hilfsorganisationen nach § 18 FSHG NRW, die Warnung der Bevölkerung sowie die Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr.

## **Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz**

Vorberatung aller Planungs- und Stadtentwicklungsangelegenheiten, einschließlich der notwendigen Abwägung sowie Vorberatung von städtebaulichen Sanierungsvorhaben.

Entscheidung in Planungs- und Stadtentwicklungsfragen, die keiner koordinierenden Entscheidung im HFA oder einer abschließenden Entscheidung im Rat bedürfen, insbesondere bei Planungsvorhaben anderer Planungsträger.

Aufgaben der Denkmalpflege gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und der dazu erlassenen Satzung, und zwar Vorberatung aller Maßnahmen sowie Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste (§ 3 DSchG), die Erhaltung von Denkmälern (§ 7 DSchG) und die Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 8 DSchG).

Entscheidung aller Planungen und aller Maßnahmen zur Innenstadterneuerung sowie in Angelegenheiten für den Bereich Wohnen.

Entscheidung in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltsanierung und der städtischen Grünflächen (einschließlich Friedhöfe und Forsten).

Entscheidung über umweltrelevante Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und Stadtreinigung.

Vorberatung in allen Angelegenheiten des Grünflächenbereichs, des Umweltschutzes und der Umweltsanierung, die die allgemeine Freiflächenplanung und Bauleitplanung berühren.

Die Verwaltung hat vor Erteilung einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB den zuständigen Fachausschuss zu unterrichten, soweit das beantragte Bauvolumen 4.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum übersteigt.

Vorberatung und Begleitung städtischer Bauvorhaben.

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) nimmt der Ausschuss Kenntnis.

Kenntnisnahme von allen Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB und § 34 BauGB, soweit es sich um Überschneidungsfälle zu § 35 BauGB handelt.

Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten.

### **Ausschuss für Verkehr**

Entscheidung über wichtige verkehrsordnende Maßnahmen, einschließlich Fragen der Verkehrssicherheit.

Vorberatung in Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung.

Bei Stadtentwicklungsprojekten, in denen erhebliche verkehrliche Auswirkungen auf Straßen zu erwarten sind, ist der Ausschuss für Verkehr zu beteiligen.

### **Jugendhilfe- und Schulausschuss**

Zuständigkeit gemäß § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Witten.

Erlass von Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen für anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften

Vorberatung von Planungs- und Bauabsichten, die den Jugendbereich betreffen.

Entscheidung in allen Schulangelegenheiten der Stadt als Schulträger (ausgeschlossen sind damit innere Schulangelegenheiten)

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zuständigkeit gemäß GO und Rechnungsprüfungsordnung.

### **Ausschuss für Soziales, Wohnen, Integration und Demografie**

Entscheidung in allen sozialen Angelegenheiten, einschließlich Frauen- und Altenhilfefragen, soweit nicht Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Erlass von Richtlinien in sozialen Angelegenheiten.

Beratung grundsätzlicher Fragen des Wohnungsmarktes und der Wohnraumhilfe

Beratung grundsätzlicher Fragen der demografischen Entwicklung.

Begleitung wichtiger Angelegenheiten der Integration und Inklusion wie Maßnahmen und Projekte zur Integration und Inklusion

Kenntnisnahme über wesentliche Aspekte der internationalen Beziehungen und Städtepartnerschaften

## **Sportausschuss**

Entscheidung in allen Sportangelegenheiten, insbesondere Erlass von Sportförderungsrichtlinien.

Vorberatung von Planungs- und Baumaßnahmen, die den sportlichen Bereich betreffen.

Entscheidung gemäß den Richtlinien für die Verleihung von Sportehrenzeichen.

## **Wahlprüfungsausschuss**

Zuständigkeit gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG und § 66 KWahlO.

Aufgaben des Abstimmungsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten.

## **Betriebsausschuss ESW**

Zuständigkeit gemäß § 5 EigVO und Betriebssatzung.

## **Betriebsausschuss TBW- Technischen Betriebe Witten (mit Wirkung vom 01.01.2015)**

Zuständigkeit gemäß § 5 EigVO und Betriebssatzung.